



Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-Vertretungen in der Diözese Augsburg, Abt. „B“

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) oder Whistleblowergesetz seit 2. Juli 2023

Was Arbeitgeber umsetzen müssen

Das Hinweisgeberschutzgesetz will einen umfassenden Schutz von Whistleblowern sicherstellen. Dazu sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Unternehmen und Organisationen ab 50 Beschäftigten müssen sichere interne Hinweisgebersysteme installieren und betreiben. Kleineren Unternehmen zwischen 50 und 249 Beschäftigten wird eine Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 eingeräumt.
- Whistleblower müssen die Möglichkeit erhalten, Hinweise mündlich, schriftlich oder auf Wunsch auch persönlich abzugeben.
- Wird ein Hinweis abgegeben, muss die interne Meldestelle dies dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen bestätigen.
- Binnen drei Monaten muss die Meldestelle den Whistleblower über die ergriffenen Maßnahmen informieren, beispielsweise über die Einleitung interner Compliance-Untersuchungen oder die Weiterleitung einer Meldung an eine zuständige Behörde, etwa eine Strafverfolgungsbehörde.

Was Arbeitgeber umsetzen müssen

- Als zweite, gleichwertige Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen wird beim Bundesamt für Justiz eine externe Meldestelle eingerichtet. Die Bundesländer können darüber hinaus eigene Meldestellen einrichten.
- Whistleblower können sich frei entscheiden, ob sie eine Meldung an die interne Meldestelle ihres Unternehmens abgeben oder die externe Meldestelle nutzen möchten.
- Auch anonymen Hinweisen soll nachgegangen werden.
- Zum Schutz der Whistleblower vor "Repressalien" enthält das Gesetz eine weitgehende Beweislastumkehr: Wird ein Whistleblower im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit "benachteiligt", wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. Zudem kommen Schadensersatzansprüche des Whistleblowers aufgrund von Repressalien in Betracht.

Welche Hinweise können gemeldet werden?

- Mitarbeitende und Außenstehende können konkrete, begründete Hinweise auf vermutliche Rechtsverletzungen oder Regelverstöße melden
 - Straftaten z.B. Diebstahl, Korruption, Nötigung, Sexueller Missbrauch
 - Bußgeldbewährte Verstöße z.B. Verstöße gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Kartellrechtsverstöße,
 - Datenschutzverstöße,
 - Umweltschutzverstöße
 - Verletzungen der Rechnungslegungsvorschriften

Mitbestimmung

- Soweit eine gesetzliche Regelung besteht, hat die MAV kein erzwingbares Mitbestimmungsrecht
- Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes ist nicht per se mitbestimmungspflichtig. Einzelne Maßnahmen können jedoch Beteiligungsrechte auslösen.
- Informationspflicht auch an die Mitarbeiter



Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-Vertretungen in der Diözese Augsburg, Abt. „B“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.